

Im Zusammenhang mit einem Gesetzesentwurf zur Anhebung der Altersgrenzen im Rentenrecht (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) sind besondere Vertrauensschutzregelungen für Angehörige der Geburtsjahrgänge bis 1954 vorgesehen, wenn sie bereits vor einem bestimmten Stichtag verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben.

Für die Beamtenversorgung hat die Koalitionsarbeitsgruppe beschlossen, die geplanten Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich in das Versorgungsrecht der Beamten zu übertragen. Das Bundesministerium des Innern (BMI) soll dazu entsprechende Entwürfe erarbeiten.

Sowohl die Heraufsetzung des Renteneintrittsalters, als auch eine wirkungsgleiche Übertragung ins Beamtenrecht lehnt die Verkehrsgewerkschaft GDBA angesichts der hohen Arbeitslosigkeit und des sich abzeichnenden weiteren Stellenabbaus ab.

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Regelaltersrente sowie die Altersrenten für langjährig Versicherte und schwerbehinderte Menschen haben nach den Plänen der Bundesre-

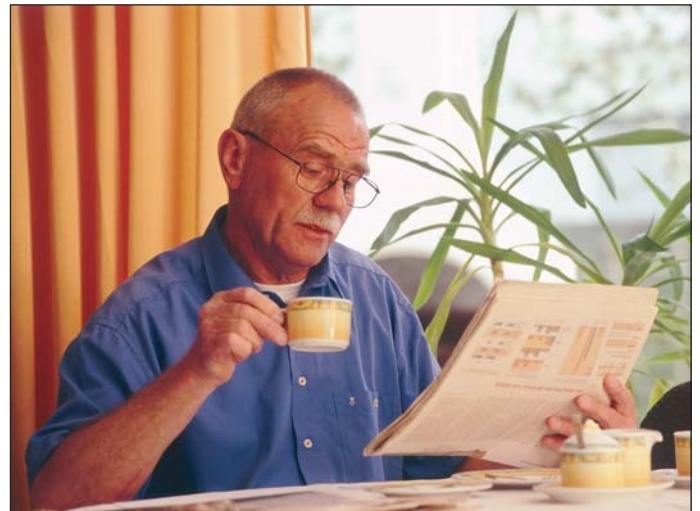
# Keine Änderung bei der Altersteilzeit für Beamte

gierung Angehörige der Geburtsjahrgänge 1954 und älter, wenn sie bereits vor dem 31. Dezember 2006 verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben.

## Gesetzesentwurf liegt noch nicht vor

Die Bundesregierung hat zwar bekundet, die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf das Recht der Beamtenversorgung zu übertragen, allerdings liegt hierzu noch keinerlei Gesetzesentwurf vor. Insofern gelten die derzeit beabsichtigten Vertrauensschutzregelungen im Zusammenhang mit dem Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vorerst nur für Arbeitnehmer und nicht für Beamte.

Beamtinnen und Beamte haben derzeit nach geltender Rechtslage – also gemäß § 72 b Bundesbeamtengesetz (BBG) – die Möglichkeit Altersteilzeit zu beantragen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Das BMI hatte zwar Beschränkungen eingeführt – speziell beim Blockmodell, also der Variante mit Arbeits- und Freistellungsphase,



sowie für die Altersgruppe der 55- bis 59-Jährigen. So wird seit Januar 2005 wegen der Kosten für den Bundeshaushalt Altersteilzeit ab dem 55. Lebensjahr nur noch schwer behinderten Beamtinnen und Beamten sowie in Stellenabbaubereichen des Bundes bewilligt.

Insofern sind alle Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens (BEV), einschließlich der dem DB Konzern zugewiesenen Beamten, von diesen Einschränkungen nicht betroffen. (Siehe Bericht im

GDBA-magazin, Ausgabe April 2006, Seite 12).

Die Altersteilzeitregelung ist nach § 72 b BBG befristet und läuft demnach noch bis zum 31. Dezember 2009. Die Verkehrsgewerkschaft GDBA fordert die Beibehaltung der Altersteilzeit ohne Einschränkungen und die Aufhebung der Befristung. Weitere Informationen zur Altersteilzeit für Beamte stehen im Internet und Intranet der Verkehrsgewerkschaft GDBA, Zugang unter „www.GDBA.de“ zur Verfügung. j.m.

## Derzeit mögliche Bewilligungsformen der Altersteilzeit

Altersgruppe	Beschäftigtengruppe	Teilzeitmodell	Blockmodell
55 – 59 Jahre	Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung	Ja	Nein
	Beamtinnen und Beamte in den festgelegten Stellenabbaubereichen (BEV)	Ja	Ja
	alle anderen Beamtinnen und Beamte	Nein	Nein
60 – 65 Jahre	Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung	Ja	Nein
	Beamtinnen und Beamte in den festgelegten Stellenabbaubereichen (BEV)	Ja	Ja
	alle anderen Beamtinnen und Beamte	Ja	Nein